Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • 11030 Berlin
Nur per e-mail

Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten
MDir Michael Halstenberg
HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin
TEL 030 2008-7000
FAX 030 2008-7099
E-MAIL AL-B@bmvbw.bund.de
INTERNET www.bmvbw.de

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung,

- Bundesvermögensverwaltung der
Oberfinanzdirektion Berlin,

- Bauverwaltungen der Länder

- nachrichtlich
Bundesbaugesellschaft Berlin

- gemäß Verteiler „Erlasse" -

BETREFF **Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) – Ausgabe 2002**
- elektronische Austauschlieferung Stand April 2005

AZ B 15 – 0 1080 - 114
DATUM Berlin, 25. Mai 2005
BEZUG Bezugserlass 1: B I 2 – 01082 – 87/73 vom 14. Dezember 1973
Bezugserlass 2: BS 11 – 0 1080- 114 vom 13.02.2003 – Einführungserlass VHB 2002
Bezugserlass 3: B 15 – 0 1080- 114 vom 23.11.2004 – elektronische Austauschlieferung Stand November 2004

Anlagen: 1. Dokumentation der Änderungen
2. Kurzanleitung

I.

Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) wurde mit Bezugserlass 1 eingeführt und liegt derzeit in der mit Bezugserlass 2 eingeführten Fassung VHB- Ausgabe 2002 vor. Die Umsetzung der durch die Bund- Länder-Arbeitsgruppe beständig fortgeschriebenen Richtlinien, Einheitlichen Verdingungsmuster und Einheitlichen Formblätter des VHB liegt derzeit in der mit Be-

zugserlass 3 eingeführten elektronischen Austauschversion Stand November 2004 vor.

Hiermit erfolgt der elektronische Austausch zum Stand April 2005 auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unter

www.bmvbw.de/ Bauwesen / Bauauftragsvergabe/ Vergabehandbuch.

Ein neue Gesamtausgabe des VHB ist mit dem elektronischen Austausch nicht verbunden; es bleibt bei der Ausgabe 2002.

Zusätzlich wird mit diesem Austausch eine Lese- und Druckfassung des Vergabehandbuchs zur Verfügung gestellt, die nur die geänderten bzw. aktualisierten Seiten umfasst. In der Lesefassung ist ab sofort das „Kopieren und Entnehmen" von Text möglich.

II.

Neben redaktionellen Anpassungen und Verbesserungen für die datentechnische Bearbeitung wurden folgende inhaltlichen Änderungen eingearbeitet (siehe hierzu auch Anlage 1):

1. Umsetzung des § 21 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)

Neben dem Abfordern der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO durch den öffentlichen Auftraggeber sieht § 21 Abs.1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) die Möglichkeit der Vorlage der entsprechenden Auskünfte durch den Bieter vor. Von dieser Möglichkeit ist in der Regelung des Vergabehandbuchs (vgl. § 8 A Nr. 1.2.1 VHB und Nr.3.1 EVM Ang (B) 213) Gebrauch gemacht worden.

Tatsächlich erhalten Bieter selbst vom Gewerbezentralregister zur Vorlage beim öffentlichen Auftraggeber Auszüge, die inhaltlich vollständig auch alle Eintragungen nach § 150a GewO wiedergeben. Diese Auszüge werden von den Vergabestellen als entsprechende Auszüge im Sinne des § 21 Abs.1 SchwarzArbG behandelt.

Zur Klarstellung, dass es sich bei der Vorlage der Auszüge durch die Bieter lediglich um einen

den Inhalten des § 150a GewO entsprechenden Auszug handelt, wurde mit dem elektronischen Austausch 4/ 2005 des Vergabehandbuchs der Klammerzusatz „~~(§150a GewO)“~~ gestrichen.

2. Ausführungsfristen, Einzelfristen, Vertragsfristen (§ 11 A VHB, § 5 B VHB, EVM (B) BVB 14)

Die Begrifflichkeiten „Ausführungsfristen“, „Vertragsfristen“ und „Einzelfristen“ wurden in Überarbeitung der Richtlinien zu § 11 VOB/A und § 5 VOB/B klar definiert, um bei der vertraglichen Festlegung auch im Sinne der unterschiedlichen Rechtsfolgen zu differenzieren.

Danach ist zu unterscheiden zwischen Ausführungsfristen, die immer Vertragsfristen sind, und Einzelfristen, die in der Regel lediglich Bauablauffristen sind; es sei denn sie werden in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) als Vertragsfristen bezeichnet oder im Rahmen der Vertragsdurchführung nachträglich ausdrücklich vereinbart.

3. Auf- und Abgebotsverfahren

Das Einheitliche Verdingungsmuster Angebotsschreiben bei Auf- und Abgebotsverfahren (EVM (Z) Ang2 223.2) wurde bereits mit dem Austausch 10/2004 dahingehend überarbeitet, dass die Abgabe von Angeboten, die mehrere Leistungsbereiche umfassen, ermöglicht wird. Weiterhin wurde vorgesehen, dass für die Leistungen, die eventuell beauftragt werden müssen, aber im ausgeschriebenem Leistungsverzeichnis nicht erfasst sind, von der Vergabestelle geschätzte Materialkosten aus Erfahrungswerten vorgegeben werden, zu denen der Bieter den Zuschlagsatz angibt.

Mit dem aktuellen Austausch erfolgt eine Erweiterung auf 6 Leistungsbereiche (vgl. Nr 6.1 EVM (Z) Ang2 223.2). Für die Angaben bei Stundenlohnarbeiten kann der Bieter drei unterschiedliche Stundenverrechnungssätze (z.B. für Meister, Facharbeiter, Hilfsarbeiter) je Leistungsbereich angeben (vgl. Nr 6.2 EVM (Z) Ang2 223.2). Materialkosten und Zuschlagsätze werden für jeden LB gesondert aufgegliedert (vgl. Nr 6.3 EVM (Z) Ang2 223.2).

Die Gesamtwertungssumme setzt sich aus der Wertungssumme aus dem Leistungsverzeichnis (Preis des Leistungsbereichs abzüglich Abschlag des Bieters) und aus der Wertungssumme der Stundenlohnarbeiten (geschätzte Anzahl der Std. für Stundenlohnarbeiten multipliziert mit dem Verrechnungssatz des Bieters) als auch aus der Wertungssumme für die Materialkosten (geschätzte Materialkosten + Zuschlag des Bieters) zusammen.

4. **Aktualisierung der Arbeitsschutzbestimmungen (EVM Erg Ang Tarif 251.1, EVM Erg Ang Tarif NU 251.2)**
Um die Belange des Arbeitsschutzes noch deutlicher innerhalb des Vergabehandbuchs hervorzuheben, wurde die Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen **Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen** neu gegliedert. Der Absatz über die Verpflichtung zur Einhaltung der staatlichen Sicherheitsvorschriften und der Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) wurde an den Beginn der Vereinbarung gestellt. Sämtliche Verweise auf Arbeitsschutzbestimmungen wurden aktualisiert.

5. **Einheitliche Formblätter Abtretungsanzeigen** (EFB Abtr 324, EFB Abtr 325)
Mit dem Austausch des VHB 10/2004 wurde die Abtretungsregelung der Nr. 21 EVM (B)ZVB/E sowie die Einheitlichen Formblätter EFB Abtr 324, EFB Abtr 325 aus folgenden Gründen gestrichen:

   Nach der Änderung des § 1 Abs. 2 HGB zum 1. Juli 1998 sind auch Bauhandwerksbetriebe, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, Handelsgewerbe. Rechtsgeschäfte solcher Betriebe sind Handelsgeschäfte im Sinne des HGB.
   Somit hatte die Vereinbarung eines Abtretungsverbots (oder Abtretungsbeschränkung) durch die bis zum Austausch 10/2004 im VHB enthaltene Nr. 21 EVM (B)ZVB/E zur Folge, dass eine trotz dieses Verbots erfolgte Abtretung gleichwohl gegenüber dem Schuldner wirksam war. Der Anwendungsbereich der Klausel war also auf die geringe Anzahl der Bauhandwerksbetriebe begrenzt, die keine Kaufleute im Sinne des HGB sind.

Des Weiteren war die in der Regelung der Nr. 21 EVM (B)ZVB/E enthaltene Bezugnahme auf ein Formblatt, das dem Bieter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt war, problematisch.

Aufgrund des vielfachen Wunsches der Anwender werden mit diesem Austausch des VHB jedoch neue Einheitliche Formblätter für die Abtretung in Umsetzung der Regelungen des BGB eingeführt. Mit EFB Abtr 324 wird der bisherige Gläubiger aufgefordert, über die Abtretung eine Urkunde auszustellen oder die Abtretung schriftlich anzuzeigen, indem er die erforderlichen Angaben in das Formular einträgt und an den Auftraggeber zurückgibt. Mit EFB Abtr 325 wird dem bisherigen und dem neuen Gläubiger, die Abtretungsanzeige unter Vorlage einer Abtretungsurkunde bestätigt.

6. weitere Änderungen:

- Aufnahme eines neuen Formulars für Informations- und Absageschreiben im Bereich Liefer- und Dienstleistungen bei EU-weiten Ausschreibungen;
- ausfüllbare EU-Muster werden nach Schwierigkeiten mit der Archivierung der Simap-Formulare wieder im VHB vorgehalten;
- EFB-BekÖ 348.Ö Nr. IV.3.2: die Voraussetzungen für die den Erhalt der Vergabeunterlagen wurden an die Anforderung per Email angepasst.

III.

Die Regelungen des Erlasses B 15 – 0 1082 – 110/10 vom 15.03.2005 (Ergänzungsband VOB/C 2005) wurden in den Einheitlichen Verdingungsmustern EVM (B) Ang 213, EVM (Z) Ang 223.1, 223.2 inhaltlich umgesetzt. Die Umsetzung des Erlasses BS 11 - 0 1081-001 vom 28.10.2003 (VOL/B Einführung) erfolgte im Einheitlichen Verdingungsmuster EVM (L) BVB 234.

(Zu weiteren Änderungen insbesondere in den Einheitlichen Formblätter siehe Dokumentation (Anlage1)).

Für die Vorgehensweise bei der elektronischen Bearbeitung ist dem Erlass eine Kurzanleitung beigefügt (Anlage 2).

Im Auftrag

Michael Halstenberg

Anlage 1 zum Erlass B 15 – 0 1080 - 114 vom 25.05.2005

Teil	Dateibezeichnung / Bezeichnung der Richtlinien, EVM, EFB	Änderungen / Begründungen	
	Sachwortverzeichnis	unter "Bautagebuch" Hinweis auf § 4 B Nr. 1.3 aufgenommen	redaktionelle Überarbeitung
	Sachwortverzeichnis	unter "Nachträge" "Leitfaden für die Vergütung bei Nachträgen - B 2 - Anlage" aufgenommen	redaktionelle Überarbeitung
	Sachwortverzeichnis	"Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) - A 10 - Anlage" aufgenommen	redaktionelle Überarbeitung
	Sachwortverzeichnis	"Sicherheitshandbuch - A 1a - 3" gelöscht (ist aufgehoben)	redaktionelle Korrektur
Teil I-Richtlinien			
	§ 8 Nr. 1.2.1 A VHB	(§ 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung)	Anpassung an das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 BGBl I 2004, 1842
	§ 11 A Nr. 1 VHB	Bestimmung der Begrifflichkeiten „Ausführungsfristen" „Vertragsfristen" und „Einzelfristen", deren Unterscheidung und dazu maßgebliche Rechtsfolge	redaktionelle Überarbeitung/ Beschluss durch Arbeitsgruppe VHB
	§ 5 B Nr. 1 VHB	Anpassung an § 11 A Nr. 1 VHB	redaktionelle Überarbeitung/ Beschluss durch Arbeitsgruppe VHB
Teil II, Einheitliche Verdingungsmuster			
	EVM (B/L) Atr 201, EVM (B/L) Best 203, EVM Nach 204, EVM (Z) EAtr 227,	nach Betragsangaben eingefügt: „(brutto)"	redaktionelle Klarstellung

	EVM (Z) EAtr A1 228.1, EVM (Z) EAtr A2 228.2 EVM (Z) Nach 229		
	EVM (Z) Nach 229	Nr. 6.2.4: „ Zu Einzelfristen als verbindliche (Vertrags-)Fristen:“ Korrektur der Rechenfunktion	Folgeanpassung von § 11 A Nr.1 VHB datentechn. Korrektur
	EVM Nach 204, EVM (Z) EAtr A1 228.1, EVM (Z) EAtr A2 228.2	Korrektur der Rechenfunktionen	datentechn. Korrektur

	EVM (B) A 211, EVM (B) A EG 211 EG, EVM (Z) A 221.1, EVM (Z) A 221.2,	Nrn. 3.1 bzw 4.1: „Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister....vorzulegen“	Anpassung an das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 BGBl I 2004, 1842
	EVM (B) Ang 213, EVM (Z) Ang 223.1, 223.2	Nr. 1.2: "Ergänzungsband 2005, VOB/C"	Umsetzung Erlass B 15 – 0 1082 – 110/10 vom 15.03.2005
	EVM(B)BVB 214	Nr. 1 Anpassung an § 11 A Nr. 1 VHB	redaktionelle Überarbeitung/ Beschluss durch Arbeitsgruppe VHB

	EVM (Z) Ang 223.2	Nr. 6.1: Erweiterung auf 6 Leistungsbereiche Nr. 6.2 Aufnahme von 3 unterschiedlichen Stundenverrechnungssätzen (z.B. für Meister, Facharbeiter, Hilfsarbeiter) je Leistungsbereich Nr. 6.3 Aufgliederung der Materialkosten und Zuschlagsätze für jeden LB gesondert	Beschluss AG Vergabehandbuch inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der Formblätter
	EVM (Z) Nach 229	Ergänzung der Angaben zur Ausführungsfrist (Anpassung an EVM Nach 204)	redaktionelle Überarbeitung
	EVM (L) BwB 232	Nr. 3.4: "Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt." (Anpassung an Nr. 3.4 EVM (B) BwB/E 212)	redaktionelle Überarbeitung
	EVM (L) BVB 234	Nr. 2 Zeile 3 neu: "Folgende Einzelfristen werden Vertragsfristen: ." (Anpassung an EVM(B)BVB 214)	redaktionelle Überarbeitung/ Beschluss durch Arbeitsgruppe VHB
	EVM (L) BVB 234	Nr. 6.2: „Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach EVM (L) ZVB Nr. 16.1 hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 - 323.1 in Höhe von ....v.H. der Auftragssumme zu stellen, sofern die Auftragssumme 50 000 Euro übersteigt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.“ Nr: 6.2 Bezüge wurden auf "EVM (L) ZVB Nr. 16.1, 16.2 und 17" korrigiert	Umsetzung des Erlasses BS 11 - 0 1081-001 vom 28.10.2003 redaktionelle Korrektur

	EVM Erg Ang Tarif 251.1, EVM Erg Ang Tarif NU 251.2	Aktualisierung der Arbeitsschutzbestimmungen	redaktionelle Überarbeitung
Teil III Einheitliche Formblätter – EFB -			
	EFB (L) Info/Abs EG 306a	Aufnahme eines neuen Formulars für Informations- und Absageschreiben im Bereich Liefer- und Dienstleistungen bei EU-weiten Ausschreibungen	Beschluss AG VHB
	EFB-A DV 313, EFB-Ang DV 314	Ergänzung der aktuellen Datenaustauschphase des GAEB „Ausgabe GAEB DA XML Vers.3.0“	inhaltliche Aktualisierung
	EFB Abtr 324, EFB Abtr 325	Einführung neuer Formblätter für Abtretungsanzeigen in Umsetzung Regelungen des § 410 BGB	Beschluss AG VHB
	EFB (B/Z) Veröff 1 341	FAX- Nummer berichtigt	redaktionelle Korrektur
	Vorinformation 342, Vergabebekanntmachung 343, Bekanntmachung über vergebene Aufträge 344	ausfüllbare EU-Muster werden nach Schwierigkeiten mit den Simap- Formularen wieder im VHB vorgehalten	Beschluss AG VHB
	EFB (B/Z) Veröff 2 345	Textangleichung mit EFB (B/Z) Veröff 1	redaktionelle Überarbeitung
	EFB-Bek O 346.1 EFB-BekÖ 348.Ö	Nr. IV.3.2 :“Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der unter „i)“ bzw. unter „I.2-I.4“ genannten Stelle angefordert wurden, - die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.	inhaltliche Aktualisierung (für Mailüberweisung)

		Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Bei Anforderung der Vergabeunterlagen über die elektronische Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.“	
	EFB-BekÖ 348.Ö	i) Anforderung der Vergabeunterlagen ~~Ein rechtzeitiger Versand der Vergabeunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung der Vergabeunterlagen mindestens sechs Kalendertage vor dem Eröffnungstermin bei der Vergabestelle eingeht.~~ entfällt	Anpassung an Bereiche Wasser- und Straßenbau
	EFB-Verg 6 - 351.6	Feld Vergabevorschlag: "~~annehmbarste~~ wirtschaftlichste “ Anpassung an VOB/A § 25 Nr.3 Abs.3	redaktionelle Korrektur
	EFB-Verg 6 - 351.6, EFB-Verg 7 - 351.7	Überschrift: „Vergabeentscheidung“ Überschrift: „Aufhebung / Einstellung“	redaktionelle Korrektur
	EFB-Firm3 354	Nummerierung frei beschreibbar	redaktionelle Überarbeitung
	EFB-Verd 2 356.2 - 4	Zeilen für Bemerkungen eingefügt	redaktionelle Überarbeitung
	EFB-Nach 359.2	Korrektur der Rechenfunktion	datentechnische Korrektur
Allgemeine Vorschriften			
	Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicher er 405	Aufnahme des Bayerischen Versicherungsverbandes und der Versicherungskammer Bayern	inhaltliche Aktualisierung

Kurzanleitung pdf-Formulare

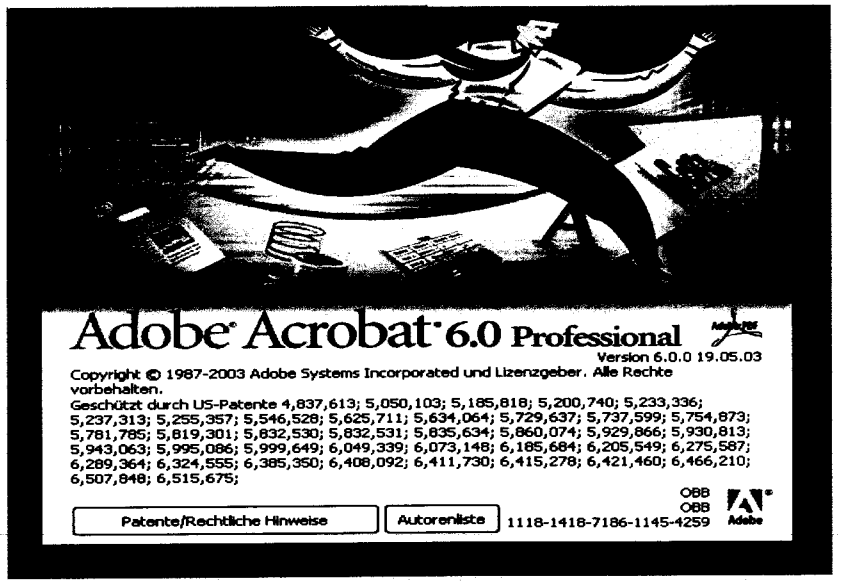

Die Formulare wurden mit Adobe Acrobat 7.0 Professional erstellt.

Bei Verwendung des Adobe Acrobat Readers stehen die Import- und Exportfunktionen sowie die Speicherfunktion nicht zur Verfügung.

Ausgabe 2002 – Stand 01.04.2005

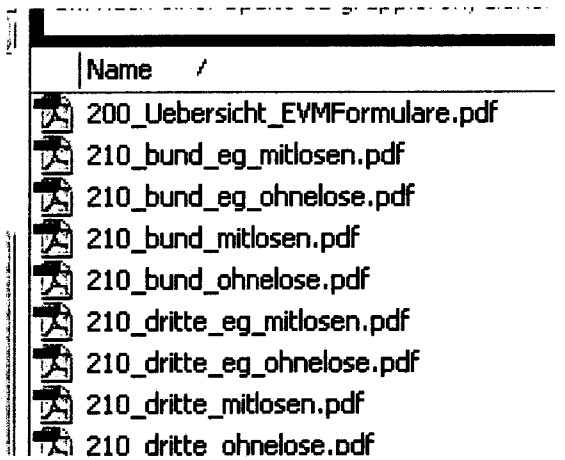

EINHEITLICHE VERDINGUNGSMUSTER

210 Bauleistungen

	ohne Lose		mit Losen	
	national	eg-weit	national	eg-weit
Bund				
Dritte				

220 Bauleistungen im Zeitvertrag

	ohne Lose		mit Losen	
	§ 6 Nr. 1	§ 6 Nr. 2	§ 6 Nr. 1	
Bund				
Dritte				

230 Leistungen

	ohne Lose		mit Losen	
	national	eg-weit	national	eg-weit
Bund				
Dritte				

Die Formblätter befinden sich in zip-Paketen, die zum Download bereitstehen.

Die Pakete enthalten Übersichtsblätter mit Links zu den einzelnen Formularen, deren Nummerierung aus dem Vergabehandbuch übernommen wurde.

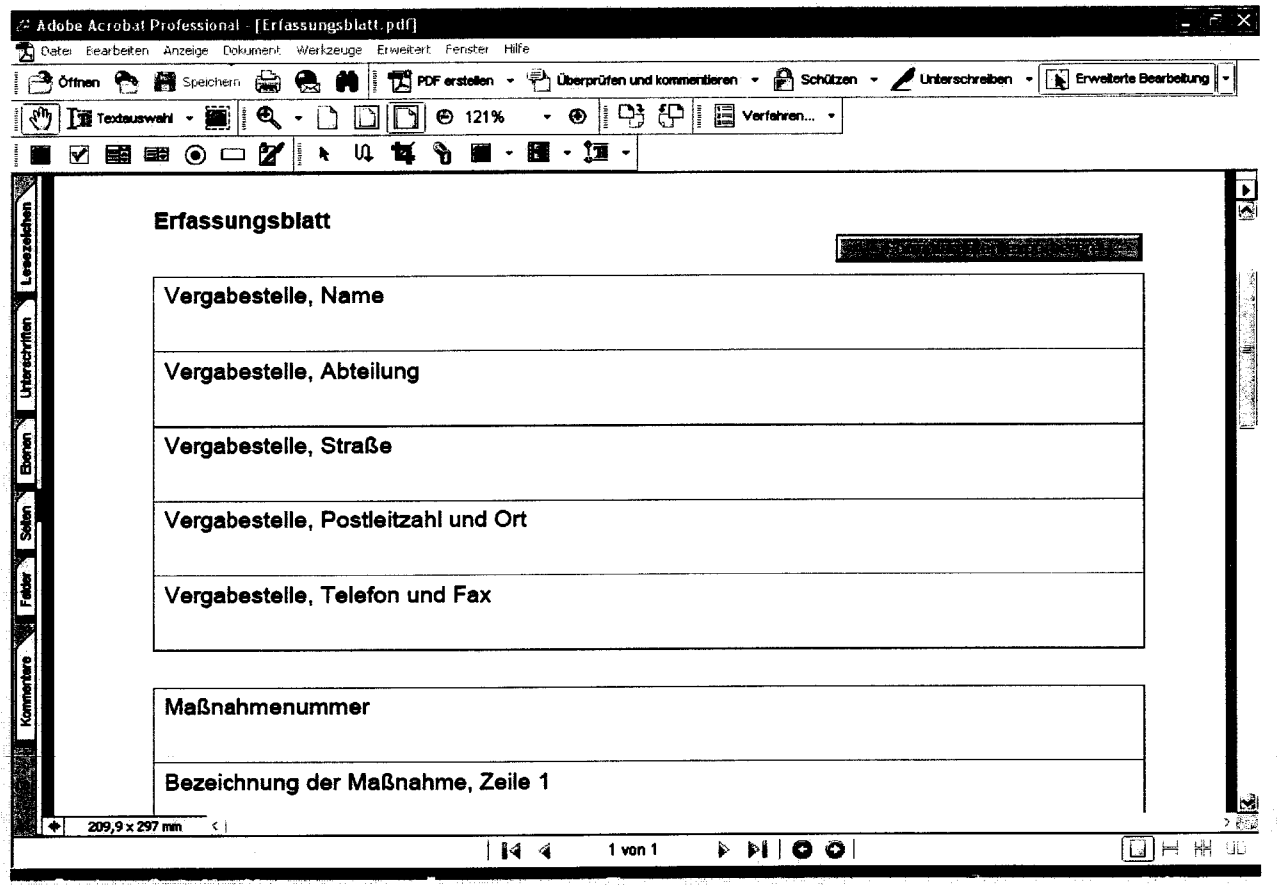

In der Datei „Erfassungsblatt“ werden Stammdaten von Vergabestelle und Maßnahme eingetragen und über den Button „Daten exportieren“ als fdf-Datei gespeichert.

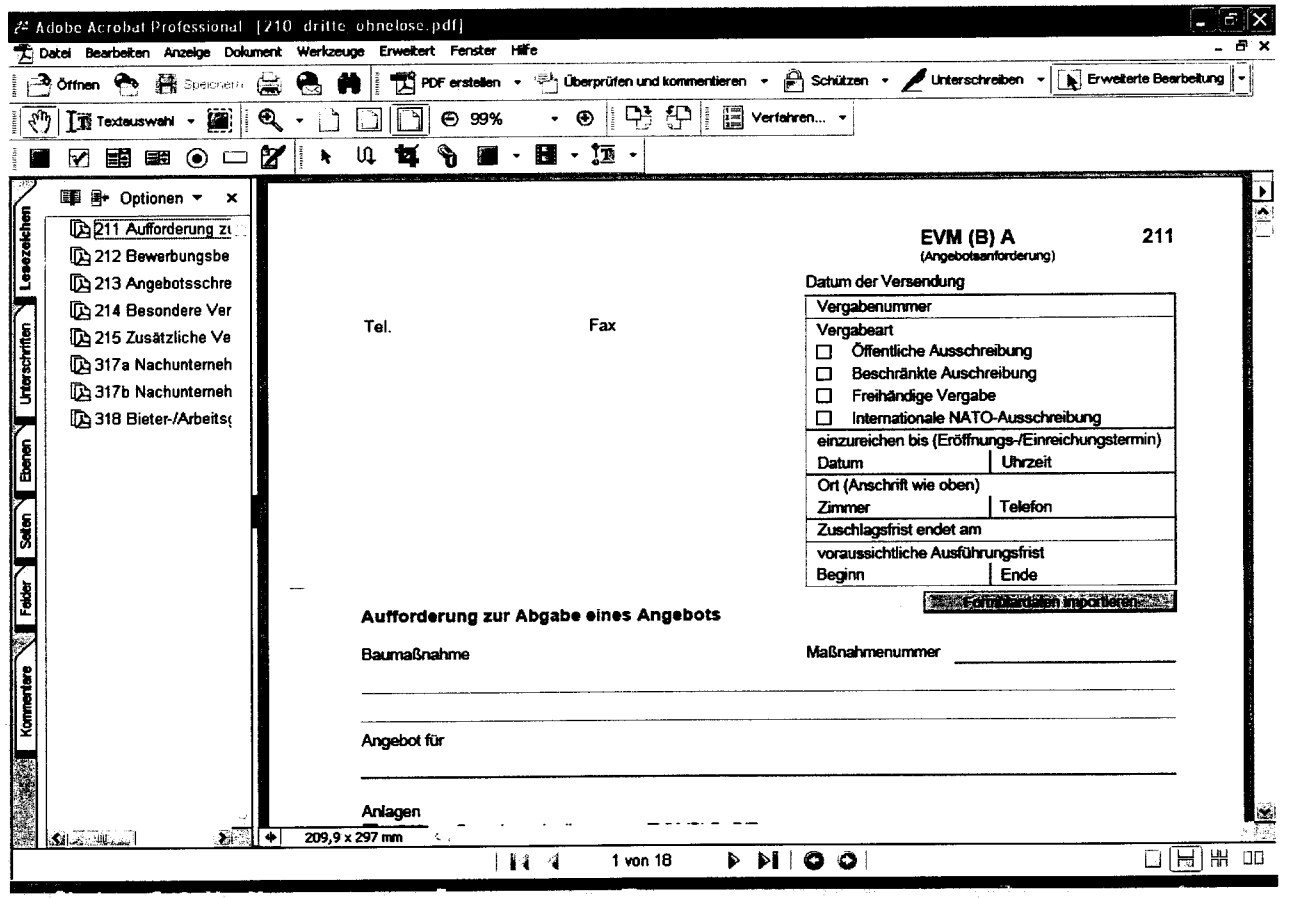

Über den Button „Daten importieren“ werden die Formulardaten der vorher abgelegten fdf-Datei in das gewünschte Formular übertragen.